

Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Putgarten und dem Förderverein Kap Arkona e. V.

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsleitung <i>Bearbeitung:</i> Gabriela von der Aa	<i>Datum</i> 22.01.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	17.02.2026	Ö

Sachverhalt

Der Förderverein Kap Arkona engagiert sich für das Tourismusgebiet der Gemeinde Putgarten, insbesondere das Kap Arkona. Von den Ausstellungskonzeptionen, die der Verein entwickelt, partizipiert die Gemeinde.

Der Verein finanziert sich überwiegend aus seinen Mitgliedsbeiträgen, dadurch sind die Mittel für die Ausstellungskonzeptionen nicht immer ausreichend.

Um die Attraktivität des Tourismusgebietes zu erhalten und weiter zu heben, beabsichtigt die Gemeinde dem Förderverein Kap Arkona mit einem jährlichen Zuschuss zu seiner Arbeit zu unterstützen. Die Gemeinde hat sich deshalb entschieden, eine Fördervereinbarung mit dem Förderverein einzugehen. Da es sich hier um kommunale Mittel handelt, muss die Verwendung nachweislich sein.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Putgarten beschließt die in der Anlage befindliche Fördervereinbarung mit dem Förderverein Kap Arkona e. V.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kosten:	2.500	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage/n

1	Fördervereinbarung ab 2026 (öffentlich)
---	---

Vereinbarung über die Vergabe von gemeindlichen Haushaltsmitteln zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit des Fördervereins Kap Arkona e. V.

Zwischen der
Gemeinde Putgarten
über das Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

- im folgenden „Gemeinde Putgarten“ genannt -

und dem
Förderverein Kap Arkona e. V.
Marinesignalhaus 5
18556 Putgarten/Rügen

- im folgenden „Förderverein Kap Arkona e. V.“ genannt -

wird folgende Fördervereinbarung getroffen:

1. Förderung

(1) Die Gemeinde vergibt als Mittelgeber an den Förderverein Kap Arkona e. V. kommunale Mittel der Gemeinde als Festbetragsfinanzierung (zuwendungsfähige Ausgaben) in Höhe von

2.500,00 Euro pro Jahr

als Projektförderung.

(2) Die Mittel sind zweckgebunden für die

„Erstellung von Konzeptionen, Ausstellungen und Kulturveranstaltungen für die Gemeinde sowie die Anfertigung von Dokumentationen und die Pflege und Digitalisierung von vorhandenen Dokumentationen“.

(3) Der Bewilligungszeitraum beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. jeden Jahres. Die gewährten Fördermittel sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes auszugeben.

(4) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei einem einzelnen Auftragswert von 500 Euro oder mehr soll die Wahl des Auftragnehmers im Verwendungsnachweis kurz begründet werden, insbesondere, durch Hinweis auf Alternativangebote.

(5) Ansprüche aus dieser Vereinbarung dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

(6) Gegenstände, die aus den Fördermitteln beschafft werden, sind zur Erfüllung des oben unter Absatz (2) genannten Zwecks zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Bei Gegenständen mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von 500 Euro und darüber, darf der Förderverein Kap Arkona e. V. vor Ablauf einer Frist von **5 Jahren** ab Anschaffung nicht anderweitig über die beschafften Gegenstände verfügen. Sollten diese vor Ablauf der 5 Jahre unbrauchbar und daher ausgesondert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Notiz aus Kaufbeleg, Quittung des Entsorgers o.ä.).

2. Auszahlung und Verwendung der Mittel

Die Auszahlung der Förderung kann erstmalig nach Rücksendung der unterschriebenen Vereinbarung auf folgendes Konto erfolgen:

IBAN: DE27 1305 1042 0038 1701 07
Empfänger: Förderverein Kap Arkona e. V.

In den Folgejahren erfolgt die jährliche Auszahlung zum

3. Mitteilungspflichten

Der Förderverein Kap Arkona e. V. ist verpflichtet, unverzüglich der Gemeinde Putgarten eine Mitteilung zu geben, soweit

- der Förderungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; ein Fall der Änderung liegt auch vor, wenn nach Abschluss der Fördervereinbarung weitere öffentliche Träger oder Institutionen eine Förderung für denselben Zweck gewähren;
- sich herausstellt, dass der Förderungszweck nicht oder mit der gewährten Förderung nicht zu erreichen ist;
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verbraucht werden können;
- beschaffte Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von über 500 Euro innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Förderungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Fördervereins Kap Arkona e.V. beantragt oder eröffnet wird.

4. Nachweis der Verwendung

- (1) Der Verwendungsnachweis umfasst einen eigenhändig unterschriebenen Sachbericht über das geförderte Vorhaben sowie einen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel. Soweit Fotos zur Umsetzung des Vorhabens oder Zeitungartikel vorliegen, sind diese beizufügen.
- (2) Den unterschriebenen Verwendungsnachweis reicht der Förderverein Kap Arkona e.V. jeweils bis zum

31. März des Folgejahres

bei der Gemeinde Putgarten ein.

5. Prüfungsrecht

Die Gemeinde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Förderung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Förderverein Kap Arkona e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Rücktritt von dieser Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Abschluss der Vereinbarung nachträglich entfallen sind;
 - der Förderverein Kap Arkona e.V. seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt nachkommt

- die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird;
oder
 - der Förderverein Kap Arkona e.V. gegen andere wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, insbesondere wenn er extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder anderweitige, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgt;
 - die Fördervereinbarung nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes unterschrieben zurückgesandt wurde oder
 - der Nachweis der Verwendung der gewährten Mittel nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gemäß Pkt. 1.(3) bei der Gemeinde Putgarten eingegangen ist.
 - die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist;
- (2) Bei Rückzahlungsansprüchen, insbesondere wenn die Gemeinde Putgarten von dieser Vereinbarung zurücktritt, ist der Förderverein Kap Arkona e.V. verpflichtet, die an ihn gewährten Mittel des laufenden Jahres unverzüglich an die Gemeinde Putgarten zurückzuzahlen.

7. Haftungsausschluss

- (1) Jede Haftung der Gemeinde Putgarten gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Gemeinde Putgarten darf auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

8. Sonstiges

- (1) Sämtliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.
- (2) Der Förderverein Kap Arkona e.V. räumt der Gemeinde Putgarten das einfache (also nicht ausschließliche), ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.

Die Gemeinde Putgarten ist zur Verwertung des jeweiligen geförderten Projekts berechtigt und kann die zur Verfügung gestellten Ergebnisse und Materialien (einschließlich Fotos) kostenfrei zur öffentlichkeitswirksamen Darstellung verwenden, ohne dass es dafür nochmals einer gesonderten Genehmigung bedarf.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss der Förderverein Kap Arkona e.V. sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und seinerseits die Gemeinde Putgarten von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen.

- (3) Der Förderverein Kap Arkona e.V. stellt sicher, dass in allen Publikationen, Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Webseite, Social Media Kanäle, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) die in Verbindung mit diesen Maßnahmen stehen, auf die Förderung durch Gemeinde hingewiesen wird.

Der Förderhinweis lautet: "Gefördert durch die Gemeinde Putgarten"

- (4) Ansprechpartner des Fördervereins Kap Arkona e. V. ist in allen diese Vereinbarung betreffenden Angelegenheiten ausschließlich das Amt Nord-Rügen.

